

KLEINGÄRTNERVEREIN (e.V.)

Kiefricht

Bad Schandau



Beschluss Kiefricht-01/ 2015

Satzungsänderungen des Kleingärtnervereins „Kiefricht“ e.V. Bad Schandau

Die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins „Kiefricht“ e.V. Bad Schandau beschließt die Ergänzungen und Neufassungen der nachfolgenden einzelnen Paragraphen der bestehenden „Satzung des Kleingärtnerverein „Kiefricht“ e.V. Bad Schandau vom 04.02.2011.

Bisher:

§2 (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Anlage als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes auf dem Gelände des Flurstückes Nr.:164/2 der Gemarkung Bad Schandau

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

§2(2): Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Dieses entspricht den Vorgaben des §52 Abs. 2 Nr.23 der Abgabenordnung.

Bisher:

§2 (5, Satz5)Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Zahlungen aus Mitteln des Vereins Bevorteilt werden.

Folgende Änderung ist vorzunehmen:

§2(5, Satz 5): Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bisher:

§16 (2, Satz1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, nach Abgeltung aller Verpflichtungen und berechtigten Forderungen der Mitglieder, dem Territorialverband zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für kleingärtnerische Zwecke zu überweisen.

Folgende Änderung ist vorzunehmen:

§16(2, Satz 1): Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Territorialverband Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.